

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 1: Lebensraum Bodensee = L'espace vital du lac de Constance

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

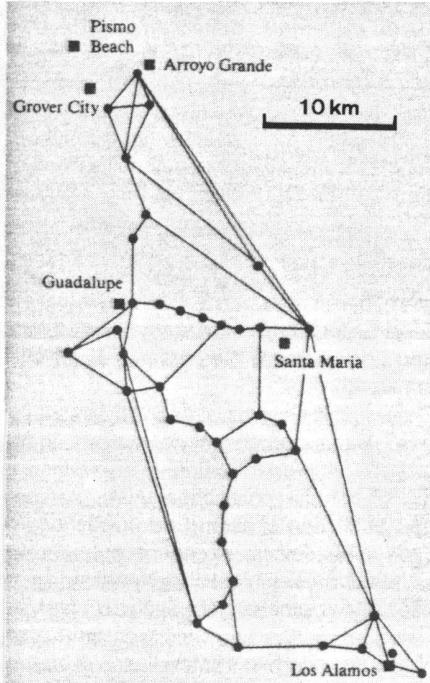
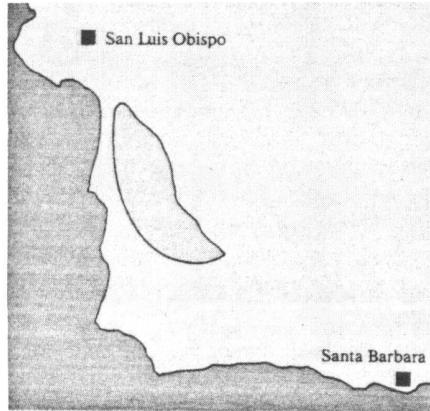
Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichte Rapports

Wie man ein 78-Tage-Projekt in 8 Tagen zu Ende führt

Dieses Netz 2. Ordnung in der Genauigkeitsklasse I (1:50 000) wurde von vier Männern mit vier GPS-Empfängern in acht Tagen nach NGS-Spezifikationen vermessen. Es um-



Das Projektkärtchen wurde freundlicherweise vom California Department of Transportation, Geometrics Branch, zur Verfügung gestellt, welches Auftraggeber war.

Vorsichtsmassnahmen vom Benutzer transportiert werden können. Die auswechselbaren Karten dieser Art sind in erster Linie für Geräte bestimmt (PC eingeschlossen), bei denen unter wechselnden Bedingungen rasch Zugriff zu grösseren Datenmengen verlangt wird.

Neue Anwendungen verspricht sich der Hersteller auch in Navigations-Systemen oder in Messgeräten für die Sammlung von «Umwelt»-(environmental)-Daten, also für Zwecke ausserhalb von Büros und Labors. Es gibt derzeit vier Typen in der Reihe. Die neueste 1-Megabyte-Version hat die Typenbezeichnung «ML-1024-PG». Im Vergleich zu anderen und ähnlichen Steckkarten-Systemen ist im vorliegenden Fall die Packungsdichte auf die Spitze getrieben worden, ohne dass dabei (nach Herstellerangaben) die Betriebssicherheit gelitten hat.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B 40-1988.

Recht / Droit

Entschädigungspflicht für Auszonung von Seeaufschüttungsland

Die Auszonung erschlossenen Seeaufschüttungs-Konzessionslandes am Zürichsee aus der überbaubaren Zone wurde vom Bundesgericht als entschädigungsbedürftiger enteignungähnlicher Sachverhalt gewertet.

In einer kantonalen Seeaufschüttungskonzession aus dem Jahre 1929 war einem privaten Anstösser des Zürichsees «die Bewilligung zur Erstellung eines einstöckigen Gartenpavillons mit Küche und zwei bis drei Wohnräumen sowie eines Boots- und Badhauses auf der Landanlage zugesichert» worden. Als die dem See abgewonnene Parzelle im Jahre 1974 von der Landhauszone in die Freihaltezone umgeteilt wurde, bestritt die Gemeinde, dass es sich um eine materielle Enteignung handle. Die kantonalen Behörden und das Bundesgericht (I. Öffentlich-rechtliche Abteilung) entschieden anders. Die unbefristete Zusicherung der Bauberechtigung hatte nämlich die Rechtsstellung des Konzessionärs jener von Eigentümern gewöhnlichen Baulandes angänbert. Sein Recht ist nicht nur durch die Bauvorschriften, sondern in erster Linie durch die Konzessionsbestimmung beschränkt. Er darf nicht mehr bauen, als ihm zugesichert wurde. Der Zeitpunkt der Ausführung steht ihm hingegen frei. Wenn in der Konzession beigefügt war, die Baupläne seien der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen, so diente dies in diesem Fall nur der üblichen Kontrolle, ob die Konzessionsbestimmungen eingehalten seien. Keinesfalls bedeutete dies, dass die Baudirektion das Bauen im gegebenen Fall erst noch zu bewilligen hätte und insofern die Bauzusicherung noch hätte zurücknehmen können, wie dies bei anderen Konzessionen vorbehalten worden war (Bundesgerichtentscheid BGE 102 Ia 122 ff.).

Die Bauberechtigung war auch nicht im Sinne des kantonalen Wassergesetzes von 1901 (§ 76 Abs. 1) befristet worden. Die langjährige Nichtausübung konnte daher nicht als stillschweigender Verzicht auf das Recht gedeutet werden. Die Landanlage war somit unter all diesen rechtlichen Umständen einem Bauland gleichgestellt.

Unmassgebliche Überbauungsabsicht

Daraus, dass der Rechtsvorgänger der heutigen Eigentümer 1976, als die Umzonung rechtskräftig wurde, keine Überbauungsabsicht gehabt habe, konnte nicht abgeleitet werden, die Freihaltezone habe keine enteignungähnliche Wirkung auszuüben vermocht. In BGE 105 Ia 339, Erwägung 4b, wurde zwar gesagt, von einer enteignungähnlichen Wirkung der Nichteinzonung einer nicht im Bereich eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP) gelegenen Parzelle könne von vornherein keine Rede sein, wenn am massgebenden Stichtag «ein Grund-

stück nicht hätte überbaut werden können oder – wenn dies möglich gewesen wäre – nicht überbaut worden wäre, weil der Eigentümer keine Überbauungsabsichten hatte». Diese Wendung bezog sich jedoch auf die Rechtsänderung durch das damalige eidg. Gewässerschutzgesetz, das die Bewilligung von Bauten auf Bauzonen und den Bereich des GKP begrenzte, was auf Grund der von Art. 22quater entschädigungslos erfolgte. Vorbehalten blieben Ausnahmefälle, in denen es geboten gewesen wäre, ein Grundstück in eine Bauzone einzubeziehen und der Eigentümer deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft mit einer Überbauung rechnen konnte.

Die genannte Umschreibung knüpfte im übrigen an die Rechtsprechung über die Konsequenzen mehrerer einander folgender Eigentumsbeschränkungen an. Wird eine eigentumsähnliche Beschränkung von einer ohne Entschädigung hinzunehmenden Beschränkung überlagert oder abgelöst, so ist eine Entschädigung für die erste Beschränkung nur geschuldet, wenn es dem Eigentümer möglich gewesen wäre, das Grundstück bis zum Inkrafttreten der zweiten Beschränkung der besseren Nutzung zuzuführen und wenn er hiervon auch Gebrauch gemacht hätte (BGE 105 Ia 340, Erw. 4b; 103 Ib 218, Erw. 3, je mit Verweisungen): Anwendung neuen Rechts bedeutet, dass nicht ausgeschöpfte bisherige Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr verwirklicht werden können.

Sachbezogene Kriterien im Vordergrund

Liegen Bauzonen nach eidg. Raumplanungsgesetz (RPG) oder weitgehend überbautes Gebiet (Art. 36 Abs. 3 RPG) vor, so bestimmen sachbezogene Massstäbe, ob eine Bauberechtigungs-Beschränkung wie eine Enteignung wirkt. Fehlende Bauabsichten wurden vom Bundesgericht nur noch zum Bekräftigen des objektiven Befunds erwähnt, nicht um eine enteignungsähnliche Wirkung nur wegen fehlender Überbauungsabsicht zu verneinen (BGE 106 Ia 382; 91 I 329, insbes. 339, Erw. 3; siehe auch 112 Ib 105 ff.).

Im Regelfall können daher subjektive Kriterien allein nicht entscheidend sein, um eine nach objektiven Massstäben gegebene enteignungsgleiche Wirkung auszuschliessen. Im Falle der Nichteinzung, die grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen ist, kann eine Überbauungsabsicht, namentlich wenn sie bereits im Einvernehmen mit dem Gemeinwesen zu Aufwendungen für Erschliessungsmassnahmen geführt hat, darauf hinweisen, dass der Eigentümer im Sinne der vom Bundesgericht vorbehaltenen Ausnahmen mit der Einzung und damit der Realisierbarkeit seiner Absicht in naher Zukunft rechnen konnte (BGE 105 Ia 338, Erw. 3d).

Im vorliegenden Fall war die Seeparzelle am Stichtag in weitgehend überbautem Gebiet erschlossen. Die Auszonung erfüllte objektiv den Tatbestand der materiellen Enteignung. Dass die Eigentümer keine Überbauungsabsichten hatten, änderte hieran nichts. Eine Baupflicht innert Frist, die einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage bedurfte, be-

stand nicht. Langjähriges Nichtausüben der Bauberechtigung schadete den Entschädigungsansprüchen nicht (Urteil vom 23. Dezember 1987).

R. Bernhard

geheimer Mangel im Sinne von Art. 201 Abs. 3 OR, sondern ein offener Mangel im Sinne von Art. 201 Abs. 1 OR vor, der im Anschluss an die Prüfung der gekauften Sache nach Massgabe des üblichen Geschäftsganges sofort zu rügen ist, andernfalls diese als genehmigt gilt (Art. 201 Abs. 2 OR).

Innert welcher Frist die Prüfung zu erfolgen hat, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des konkreten Falles. Mängel, die ohne weiteres feststellbar sind, müssen, auch wenn es sich um Liegenschaften handelt, unverzüglich gerügt werden; nur beim Vorliegen besonderer Gründe kann eine Prüfungsfrist von einigen Wochen oder gar Monaten zugestanden werden (BGE 81 II 59f., Erw. 3b). Im vorliegenden Fall hatten die Käufer die Prüfung aber überhaupt unterlassen und den Mangel erst zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang beim Entscheid über das zweite von ihnen eingereichte Baugesuch erfahren. Dabei hätte der eine als Architekt schon bei Ausarbeitung seines ersten Projekts im Jahre des Kaufes allen Anlass gehabt, den Zonenplan zu konsultieren. Die Ansprüche der Käufer aus der Sachgewährleistung waren deshalb wegen versäumter Prüfung verwirkt.

Frage des Grundlagenirrtums

Die Verwirkung der Gewährleistungsansprüche führte dazu, dass die von den Käufern vor beiden kantonalen Instanzen geltend gemachte, teilweise oder gänzliche Unverbindlichkeit des Kaufvertrages wegen Grundlagenirrtums von der Vorinstanz noch zu prüfen war. Dies war bisher unterblieben. Sollte ein wesentlicher Irrtum verneint werden, so wären von der Vorinstanz noch die ebenfalls geltend gemachten Folgen der Vertragsnichterfüllung gemäss Art. 97 ff. OR zu prüfen. Zwar setzt die Bundesgerichtspraxis (BGE 107 II 421, Erw. 1; 90 II 88, Erw. 1 mit Hinweisen) dafür die Erfüllung der Prüfungs- und Rügepflicht voraus. Sie ist indessen kritisiert und daher im Lichte des konkreten Sachverhalts zu überprüfen. (Unveröffentlichtes Urteil vom 12. April 1988.)

R. Bernhard

Zugesicherte und teilweise fehlende Baulandeigenschaft

Eine Parzelle wurde vom Verkäufer den Käufern so dargestellt, dass eine ausdrückliche Zusicherung resultierte, es handle sich um Bauland. Wegen eines einzuhaltenden Waldabstandes erwies sich aber ein Anteil von fast zwei Dritteln als unüberbaubar. Dies hatte rechtliche Folgen. Die Feststellungen der Vorinstanz waren für die damit befasste I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes verbindlich. Eine solche Feststellung lautete, dass den beiden Käufern das Wissen um die eingeschränkte Überbauungsmöglichkeit bei Vertragsabschluss nicht nachweisbar sei. Damit war die Anwendung von Art. 200 Abs. 1 des Obligationenrechtes (OR) ausgeschlossen, wonach der Verkäufer nicht für dem Käufer zur Zeit des Kaufs bekannte Mängel haftet. Für Mängel, die der Käufer bei Vertragsabschluss in Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat (Art. 200 Abs. 2 OR).

Die Zusicherung

Mit den beiden Vorinstanzen erblickte das Bundesgericht eine solche Zusicherung in der Vertragsbestimmung, mit der der Verkäufer den Baulandcharakter für die gesamte verkaufte Quadratmeterzahl bestätigt hatte. Wohl weiss ein Durchschnittskäufer und erst recht ein Architekt – ein solcher war der eine der Käufer –, dass bei an Wald grenzenden Grundstücken in der Regel besondere Abstands vorschriften gelten. Das bedeutet indessen noch nicht, dass die Kläger die Zusicherung nach dem Vertrauensgrundsatz nicht hätten dahin verstehen dürfen (Bundesgerichtentscheid BGE 104 II 267, Erwägung 1 mit Hinweisen), auch die von solchen Vorschriften betroffenen Flächen seien im Zonenplan als Baugebiet eingezont. Die Käufer hätten den fehlenden Baulandcharakter zwar durch Konsultation des Zonenplanes und des Baureglements der Gemeinde feststellen können. Wegen der ausdrücklichen Zusicherung als Bauland waren sie aber vor Vertragsabschluss nicht verpflichtet, bei Wahl und Besichtigung der Kaufsache auch nur ein Mindestmaß an Sorgfalt zu beobachten (BGE 81 II 58, Erw. 2c).

Mängelpflicht

Nach dem Übergang des Grundstückes in ihr Eigentum waren die Käufer indessen trotz der Zusicherung verpflichtet, die Kaufsache zur Wahrung ihrer Gewährleistungsansprüche auch hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaft auf Mängel hin zu prüfen und rechtzeitig Mängelrügen zu erheben (Art. 201 OR; BGE 107 II 422, Erw. 2 mit Hinweis). Hier lag nun beim Ausmass des nicht als Bauland ansprechbaren Parzellenteils kein

Zone für öffentliche Einrichtungen bedarf klarer Zweckbestimmung

Mit dem Errichten einer Zone für öffentliche Einrichtungen erleiden die Eigentümer dortiger Grundstücke eine Eigentumsbeschränkung im Sinne von Art. 22ter der Bundesverfassung. Das hiefür nötige öffentliche Interesse muss aber präzis umschrieben sein.

Der Gemeinde Bellinzona war im kantonalen Beschwerdeverfahren die Errichtung einer Zone für öffentliche Einrichtungen bewilligt worden. Die Bürgergemeinde von Carasso, die in der Zone Grundstücke zu Eigentum hat, führte beim Bundesgericht (I. Öffentlich-rechtliche Abteilung) mit Erfolg staatsrechtliche Beschwerde gegen den kantonal höchsten Instanzlichen Entscheid des Grossen Rates des Kantons Tessin, der zugunsten der Einzung entschieden hatte.

Rubriques

Öffentliches Interesse genau nachzuweisen

Die Bürgergemeinde Carasso verlor durch die Einzonung die Möglichkeit, das ihr gehörende Gelände privat zu überbauen. Die gesetzliche Grundlage der so entstandenen Eigentumsbeschränkung war nicht streitig, wohl aber das dazu nötige öffentliche Interesse. Eine derartige Zone kann durchaus zugunsten erst künftiger Bedürfnisse des einzonenenden Gemeinwesens geschaffen werden. Das Bundesgericht hat aber verschiedentlich verlangt (Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ia 316 f. und Hinweise), dass das Planungsorgan dann mit möglichster Genauigkeit den verfolgten Zweck umschreibe, und dass das Vorgesetzte eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung für sich habe (BGE 103 Ia 187, Erwägung 3b und Verweisungen, namentlich auf 102 Ia 369, Erw. 3).

Im vorliegenden Fall hatte die Kantonsregierung bei ihrem Entscheid ganz allgemein auf künftige Sportanlagen hingewiesen. Im übrigen hatten Gemeinde- und Kantonsbehörden auf noch zu führende Verhandlungen mit der Bürgergemeinde aufmerksam gemacht. Der Grosse Rat hatte erwähnt, dass Gelände eigne sich wenig für eine Wohn- und Industriezone. Die Behörde von Bellinzona liess schliesslich noch die Möglichkeit späterer Planungsvarianten durchblicken. Damit war aber, wie das Bundesgericht entschied, das öffentliche Interesse an der erwähnten Eigentumsbeschränkung nicht dargetan. Dazu fehlte es an der notwendigen und präzisen Angabe, für welche öffentlichen Bedürfnisse eine solche Zone errichtet werde. Diese Präzision war auch gegenüber einer Körperschaft öffentlichen Rechts wie der Bürgergemeinde (Patriziato) so zu wahren wie gegenüber irgend einem Bürger (vgl. BGE 103 Ia 187, Erw. 3b). Es ist keine kantonale Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, für öffentliche Zwecke den Zugriff auf Boden von Bürgergemeinden zu erleichtern. Wenn die Gemeinde Bellinzona die konkrete Verwendung des einzogenen Reviers erst in einer noch auszuhandelnden Planvariante in Erscheinung treten lassen will, so hat sie damit im Grunde anerkannt, dass dieser Zweck derzeit noch nicht definiert und damit das in Frage stehende öffentliche Interesse noch nicht genügend nachgewiesen ist. Unter diesen Umständen verstösst die Billigung dieser neuen Zone gegen die Eigentumsgarantie. (Urteil vom 16. Dezember 1987.) R. Bernhard

Zeitschriften Revues

CISM Journal (vorm. The Canadian Surveyor)

Vol. 42, No. 1/88. G. Lachapelle, M. Dennler, D. Neufeldt, R. Tanaka: Positioning of the CP Rail Mount MacDonald Tunnel. W. F. Teskey, J. W. MacLeod: Application of Statistical Testing of Cadastral Survey Traverses. H. E. Jones, D. H. Gray: Offshore Legal Surveys – Datums and Charts. H. Turner: Multi-Model Techniques in Photogrammetry.

No. 2/88. Y. Bédard, P. Gagnon, P. Gagnon: Modernizing Surveying and Mapping Education: The programs in Geomatics at Laval University. W. Faig, E. Derenyi, G. Gloss, Y. C. Lee, S. E. Masry: Photogrammetry Integrated into a Comprehensive Mapping Curriculum. R. Gagnon: Cadastral Plotting by Similarity Transformation. H. B. Papo, A. Perelmutter: Datum Definition in the GPS Era.

Photogrammetric Engineering & Remote Sensing

9/88. E. Chuvieco, R. G. Congalton: Using Cluster Analysis to Improve the Selection of Training Statistics in Classifying Remotely Sensed Data. J. H. Everitt, D. E. Escobar, A. H. Gerbermann, M. A. Alaniz: Detecting Saline Soils with Video Imagery. R. C. Balling, Jr., S. W. Brazel: High-Resolution Surface Temperature Patterns in a Complex Urban Terrain. C. J. Merry, H. L. McKim, N. LaPotin, J. R. Adams: Use of SPOT HRV Data in the Corps of Engineers Dredging Program. J. W. Salisbury, N. M. Milton: Thermal Infrared (2.5- to 13.5- μ m) Directional Hemispherical Reflectance of Leaves. W. E. Westman, C. V. Price: Detecting Air Pollution Stress in Southern California Vegetation Using Landsat Thematic Mapper Band Data. H. Turner: Photogrammetry and Real-Time Graphics in Engineering Applications.

10/88. D. Rosenholm, K. Torlegard: Three-Dimensional Absolute Orientation of Stereo Models Using Digital Elevation Models. M. Mostafa Hassan: Filtering Digital Profile Observations. M. R. Shortis: Precision Evaluations of Digital Imagery for Close-Range Photogrammetric Applications. C. S. Fraser, R. L. Denham: A Cine-Photogrammetric System for the Monitoring of a Dynamic Event Underwater. D. J. Gugan, I. J. Dowman: Topographic Mapping from SPOT Imagery. A. K. Skidmore, B. J. Turner: Forest Mapping Accuracies Are Improved Using a Supervised Nonparametric Classifier with SPOT Data. D. P. Paine, R. J. McCadden: Simplified Forest Inventory Using Large-Scale 70-mm Photography and Tariff Tables. R. C. Dyer: Remote Sensing Identification of Tornado Tracks in Argentina, Brazil, and Paraguay. D. B. Nash: Detection of a Buried Horizon with a High Thermal Diffusivity Using Thermal Remote Sensing. Tung Fung, E. Le Drew: The Determination of Optimal Threshold Levels for Change Detection Using Various Accuracy Indices.

Raumplanung, Informationshefte

3/88. F. Wegelin: Innere Erneuerung und Ausgestaltung der Siedlungen. H. Bernath, W. Schlegel: Gewerbehäuser: Modell für einen haushälterischen Umgang mit Boden? P. Gasser: Gewerbezentrum Wallisellen als Beispiel für die Mehrfachnutzung von Nationalstrassenräumen. U. Hofer: Abgrenzung Siedlungsgebiet/Landwirtschaftsgebiet, Beispiel Kanton Thurgau. – Aus dem Bundesgericht: Zweckänderungsverbot für stillgelegten Schweinemastbetrieb; BNL-Gebiete bedürfen der ungeschmälerten Erhaltung. – Kanton Zürich: Wegweisender Entscheid zur Lösung der Weilerproblematik.

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung

10/88. B. Keller: Die raumplanerische Verträglichkeitsprüfung (RVP). Ein Diskussionsbeitrag.

11/88. Th. Pfisterer: Entwicklung und Perspektiven der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur materiellen Enteignung. 1. Teil: Die Entwicklung der fünf Entscheidungsmuster.

Vermessungstechnik

10/88. H. Göhler: Umfassende Anwendung von Schlüsseltechnologien – entscheidender Beitrag zur Leistungsentwicklung in der geodätischen und kartographischen Produktion. J. Ihde, W. Kluge: Anforderungen an die künftigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Forschungszentrums des VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie. K. Näser: Zur Rationalisierung der Abarbeitung komplexer Datenverarbeitungssysteme an Kleinrechnern. H. Weise: Zur Korrektion wegen Teilungsfehlern von Präzisionsnivellierlatten. U. Zeth: Zur Eignung von Floatglas als Abschlussfenster für die Luftbildaufnahmetechnik. R. Dietrich: Untersuchungen zur Nutzung künstlicher Erdsatelliten für die geodätische Koordinatenbestimmung. G. Gendt: Bestimmung geodynamischer Parameter mit Hilfe satellitengeodätischer Verfahren. M. Kašpar, V. Švagr: Entfernungsmessungen zu unzugänglichen Objekten. M. Endrullis: Zur rechentechnischen Lösung von Verdrängungsproblemen in allgemein geographischen Karten. E. Breetz: Struktur und Entwicklungstendenzen der geographischen Schulkartographie in der DDR. R. Ogrissek: Ein neues Strukturmodell zur Theoretischen Kartographie aus der Volksrepublik Polen und die damit verknüpften Probleme.

Wasser, Energie, Luft

5–6/88. T. W. Mermel: Die grössten Talsperren der Welt – 1988. G. Collet: Staumauern der Kraftwerke Oberhasli AG. K. Allemann: Die Erneuerung des Kraftwerkes Kandergrund. – Einweihung des umgebauten Limmatkraftwerkes Schiffmühle. D. Vischer: Robert Müller, 1908–1987. Ein Leben für den Wasserbau. B. Gilg: Der Talsperrenbau der Zukunft. I. Wulff: Die Zukunft gehört den Schutzmassnahmen.

Haben Sie den
Stellenanzeiger
schon gelesen?